



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION

Sicherheit, Handelserleichterung und internationale Koordination  
Schutz der Bürger und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

# **Leitlinien für Einfuhrkontrollen im Hinblick auf die Sicherheit und die Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen**

**Diese Leitlinien sind nicht verbindlich und dienen lediglich zur Erläuterung und  
Ergänzung.**

## **Allgemeine Leitlinien**

Ansprechpartner:

Mailbox des Referats:

[taxud-unit-b1@ec.europa.eu](mailto:taxud-unit-b1@ec.europa.eu)

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Einleitung

## 2. Zweck, Ziele und Zielgruppe der Leitlinien

2.1 Zweck

2.2 Ziele

2.3 Zielgruppe

## 3. Übersicht über die anwendbaren EU-Rechtsvorschriften mit Klarstellungen zu den rechtlichen Anforderungen und dem Umfang der Grenzkontrollen

3.1 Relevante Definitionen

3.2 Rechtliche Anforderungen

3.2.1. *Im Zollkodex der Gemeinschaften enthaltene Vorschriften für Zollkontrollen*

3.2.2. *Kontrollen der Zollbehörden von Produkten, die in den EU-Markt eingeführt werden, im Hinblick auf die Produktsicherheit und die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß den Artikeln 1 (2 und 3) sowie den Artikeln 27 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008*

3.3 Die wichtigsten Pflichten der betreffenden Wirtschaftsbeteiligten

3.4 Klarstellung der in Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 angegebenen Frist von „drei Arbeitstagen“

## 4. Operative Verfahren

4.1 Gemeinsamer Ansatz von Zoll- und Marktüberwachungsbehörden für Einfuhrkontrollen

4.2 Kontrollen im Rahmen des vereinfachten Zollverfahrens

## 5. Grundsätze für die Zusammenarbeit von Zoll- und Marktüberwachungsbehörden

## 6. Empfehlungen für Aspekte, die in die nationalen Vereinbarungen zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf Kontrollen der Produktsicherheit und der Übereinstimmung mit den Anforderungen aufzunehmen sind

## 1. EINLEITUNG

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008<sup>1</sup> gewährleistet die EU-Marktüberwachung von Produkten, dass diese Produkte „...ein hohes Schutzniveau in Bezug auf öffentliche Interessen wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie Sicherheit erfüllen“. Dieser Anforderung müssen alle auf dem EU-Markt bereitgestellten Produkte entsprechen, unabhängig davon, ob sie in der EU oder in einem Drittland hergestellt wurden. Die Verordnung bildet daher auch einen Rahmen für Kontrollen von Produkten aus Drittländern.

Die wirksamste Art und Weise zu gewährleisten, dass keine unsicheren<sup>2</sup> oder nicht mit den Anforderungen übereinstimmenden Einfuhrwaren in Verkehr gebracht werden, ist die Durchführung geeigneter Kontrollen dieser Produkte vor Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. In diese Kontrollen sind die Zollbehörden einzubinden, weil sie die einzigen Behörden mit einem vollständigen Überblick über die die EU-Außengrenzen überschreitenden Handelsströme sind. Zudem muss sichergestellt sein, dass die EU-Vorschriften für Kontrollen der Produktsicherheit und der Übereinstimmung mit den Anforderungen einheitlich durchgesetzt werden. Dies kann durch eine systematische Zusammenarbeit von Marktüberwachungsbehörden<sup>3</sup> und Zollbehörden erreicht werden. Diese Zusammenarbeit gewährleistet, dass die EU-Bürger das gleiche Schutzniveau genießen, da Waren nach ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr innerhalb des Binnenmarkts frei verkehren können.

Die vorliegenden Leitlinien wurden unter der Koordination der Kommission erarbeitet und basieren auf den Erfahrungen von Vertretern der Mitgliedstaaten mit den Zollkontrollverfahren und mit der Organisation der Zusammenarbeit von Zoll- und Marktüberwachungsbehörden. Die Leitlinien sollen diesen Behörden als Instrument dienen, das sie dabei unterstützt, ihren Aufgaben zum Schutz von über 500 Millionen EU-Bürgern in zufrieden stellender Weise nachzukommen.

Die Kommission hat diese Leitlinien gemeinsam mit den Mitgliedstaaten **für die Zollbehörden** erstellt, um ihnen das für die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigte Wissen bereitzustellen, um sie bei der Durchführung der Verordnung (EG)

---

<sup>1</sup> Siehe ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

<sup>2</sup> Siehe Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2001/95/EG.

<sup>3</sup> Listen mit den nationalen Marktüberwachungsbehörden, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 übermitteln, können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/regulatory-policies-common-rules-for-products/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/regulatory-policies-common-rules-for-products/index_de.htm).

Nr. 765/2008 zu unterstützen und um die Zusammenarbeit von Zoll- und Marktüberwachungsbehörden zu fördern.

Die Leitlinien sind als Instrument für Zoll- und Marktüberwachungsbehörden bestimmt und sollen diese Behörden bei der Optimierung ihrer Verfahren für die Zusammenarbeit und für gute Verwaltungspraxis unterstützen. Im Mittelpunkt stehen dabei praktische Fragen, die sich den Zollbehörden bei ihren Kontrollen der Produktsicherheit und der Übereinstimmung mit den Anforderungen stellen.

**Die Leitlinien setzen sich aus zwei Teilen zusammen, den „Allgemeinen Leitlinien“ und den „Praktischen Anleitungen“.** Der allgemeine Teil ist wichtig für das Verständnis der relevanten anwendbaren EU-Rechtsvorschriften im Allgemeinen und der Vorschriften für die Kontrollen der Produktsicherheit und der Übereinstimmung mit den Anforderungen im Besonderen sowie für die Zusammenarbeit der entsprechenden nationalen Behörden. Grundlegende Kenntnisse dieses Teils sind zudem von entscheidender Bedeutung für die ordnungsgemäße und wirksame Verwendung der praktischen Anleitungen.

In dem Teil „Praktische Anleitungen“ sind Informationsblätter für einzelne Produktgruppen sowie Prüflisten zu diesen Produktgruppen zusammengestellt. Sie enthalten vollständige und ausführliche Informationen zur Unterstützung der Zollbeamten bei der Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf die Produktsicherheit und die Übereinstimmung mit den Anforderungen. Die Leitlinien decken nicht die detaillierten Folgemaßnahmen ab, die in die alleinige Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden fallen und in Zusammenhang mit der Entscheidung über ein Verbot oder eine Beschränkung des Inverkehrbringens eines Produkts stehen.

Zu beachten ist, dass die Leitlinien keine Anweisungen für Grenzkontrollen enthalten, die in bestimmten Rechtsakten vorgesehen sind. Eine nicht erschöpfende Liste dieser Rechtsakte ist den Leitlinien als Anhang beigefügt.

In Anbetracht der unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten wurden die Leitlinien nicht in Form von obligatorischen Anweisungen für die Kontrollen der Produktsicherheit und der Übereinstimmung mit den Anforderungen und für die Abläufe der Zusammenarbeit verfasst und sind daher nicht verbindlich. Die Leitlinien enthalten Empfehlungen, die auf der Grundlage der Beispiele bewährter Praxis und des Meinungsaustausches zwischen Sachverständigen formuliert wurden, sowie die Aspekte, die in Vereinbarungen zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden aufgenommen werden sollten.

## **2. ZWECK, ZIELE UND ZIELGRUPPE DER LEITLINIEN**

### **2.1 Zweck**

Hauptzweck der Leitlinien ist es, die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden bei der wirksamen Ausführung ihrer Aufgaben nach Artikel 15 Absatz 5 und den Bestimmungen der Artikel 27 bis 29 („Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten“) der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten zu unterstützen.

Die Leitlinien beziehen sich im Wesentlichen auf den Fall, dass die Zollbehörden „die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden“ sind und die Zusammenarbeit mit nationalen Marktüberwachungsbehörden erforderlich ist. Für die Kontrollen der Zollbehörden in Bezug auf die Produktsicherheitsvorschriften und für die Verwirklichung einer **guten und engen Zusammenarbeit und einer wirksamen Kommunikation zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden** muss ein **gemeinsamer Ansatz entwickelt werden**.

Zudem ist es wichtig, eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit sicherzustellen, weil in den Mitgliedstaaten mehrere Behörden für Einfuhrkontrollen im Hinblick auf die Produktsicherheit zuständig sein könnten. In diesem Fall arbeiten die entsprechenden Behörden durch die gegenseitige Bereitstellung von Informationen und gegebenenfalls auf andere Weise zusammen (Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

## **2.2 Ziele**

Hauptziel der Leitlinien ist es, zur Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 beizutragen, und insbesondere:

- den Zoll- und Marktüberwachungsbehörden ein Instrument zur Erkennung von unsicheren oder die Anforderungen nicht erfüllenden Produkten vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bereitzustellen;
- einen geeigneten, auf Empfehlungen basierenden und möglichst umfassenden Ansatz für Kontrollen im Hinblick auf die Sicherheit und die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Bezug auf Einfuhrwaren zu entwickeln;
- wirksame Kontrollverfahren auf der Grundlage von Grundsätzen des Risikomanagements und die Erstellung geeigneter Risikoprofile zu fördern;
- Erfahrungen und Beispiele bewährter Praxis im Bereich der Kontrollen der Produktsicherheit und der Übereinstimmung mit den Anforderungen auszutauschen;
- Empfehlungen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden vorzulegen.

## **2.3 Zielgruppe**

Hauptzielgruppe dieser Leitlinien mit Empfehlungen für Verfahren, die für die Durchführung von Einfuhrkontrollen im Hinblick auf die Produktsicherheit benötigt werden, sind die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden in den Mitgliedstaaten. Die Anwendung der Leitlinien sollte mit positiven Auswirkungen auf Wirtschaftsbeteiligte, die die Vorschriften einhalten, und auch auf den Schutz der Unionsbürger verbunden sein.

### **3. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANWENDBAREN EU-RECHTSVORSCHRIFTEN MIT KLARSTELLUNGEN ZU DEN RECHTLICHEN ANFORDERUNGEN UND DEM UMFANG DER GRENZKONTROLLEN**

#### **3.1 Relevante Definitionen**

In den Leitlinien werden einige spezifische Begriffe verwendet, die im Zollkodex der Gemeinschaft<sup>4</sup> definiert sind, z. B.:

- Zollkontrollen: besondere von den Zollbehörden durchgeführte Handlungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über die Einfuhr auf den Gemeinschaftsmarkt, z. B. der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;
- Überlassen einer Ware: die Maßnahme, durch die eine Ware von den Zollbehörden für die Zwecke des Zollverfahrens überlassen wird, in die die betreffende Ware übergeführt wird;
- Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr: Zollverfahren, durch das Nichtgemeinschaftswaren den zollrechtlichen Status von Gemeinschaftswaren erhalten und für den Binnenmarkt freigegeben werden können. Sie umfasst die Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen, die Erfüllung der übrigen für die Ware geltenden Einfuhrmöglichkeiten sowie die Erhebung der gesetzlich geschuldeten Abgaben;
- vereinfachtes Verfahren: Zollverfahren durch Anschreibung und vereinfachtes Anmeldeverfahren, die im Folgenden beschrieben werden;
- vereinfachtes Anmeldeverfahren: Die Zollbehörden können einem Anmelder gestatten, Waren auf der Grundlage einer vereinfachten Anmeldung, die nicht alle für die Standard-Zollanmeldung benötigten Angaben und Unterlagen umfasst, in ein Zollverfahren zu überführen;
- Zollverfahren durch Anschreibung: Dieses Verfahren ermöglicht es, die Waren in den Geschäftsräumen des Beteiligten oder anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Orten in das betreffende Zollverfahren zu überführen. Dieses Verfahren ist in Artikel 253 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993<sup>5</sup> beschrieben und führt zur Befreiung bestimmter zugelassener Wirtschaftsbeteiligter von der Gestellung der Waren bei den Zollbehörden zum Zeitpunkt der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr;
- einzige Bewilligung für vereinfachte Verfahren (frühere Bezeichnung: „einzige europäische Bewilligung“): Verfahren für die Erteilung einer Bewilligung an einen Wirtschaftsbeteiligten in einem Mitgliedstaat für seinen gesamten Drittlandsein- und -ausfuhrverkehr innerhalb der Gemeinschaft. Diese Bewilligung bietet Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit, die Buchführung und Entrichtung von Zollabgaben für alle Transaktionen zentral im Bewilligungsmitgliedstaat vorzunehmen, auch wenn die Kontrolle und die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen kann;

---

<sup>4</sup> Siehe ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>5</sup> Siehe ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

- Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in ein anderes, nicht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dienendes Zollverfahren: z. B. Versandverfahren, Zolllagerverfahren, aktive Veredelung, Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder vorübergehende Verwendung.

In den Leitlinien werden auch einige spezifische Begriffe verwendet, die in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 definiert sind, unter anderem:

- Inverkehrbringen: die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt;

- Bereitstellung auf dem Markt: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

- Hersteller: jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;

- Bevollmächtigter: jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung seiner aus der einschlägigen Gemeinschaftsgesetzgebung resultierenden Verpflichtungen wahrzunehmen;

- Einführer: jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt;

- Marktüberwachung: die von den Behörden durchgeführten Tätigkeiten und die von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche darstellen;

- Marktüberwachungsbehörde: eine Behörde eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung der Marktüberwachung auf seinem Staatsgebiet zuständig ist;

- CE-Kennzeichnung: Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind;

- Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft: Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;

- Harmonisierte Norm: Norm, die von einem der in Anhang I der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft [10] anerkannten europäischen Normungsgremien auf der Grundlage eines Ersuchens der Kommission nach Artikel 6 jener Richtlinie erstellt wurde.

**Zu beachten ist, dass die Begriffe „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ und „Inverkehrbringen“ unterschiedliche Bedeutung haben.**

**Ein Produkt gilt nicht als in Verkehr gebracht, wenn (solange) die Zollbehörden seine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht bewilligt haben bzw. es in ein anderes Zollverfahren (z. B. Versandverfahren, Zolllagerverfahren oder zur**

**vorübergehenden Verwendung) übergeführt wurde bzw. es sich in einer Freizone befindet.**

## **3.2 Rechtliche Anforderungen**

### ***3.2.1. Im Zollkodex der Gemeinschaften enthaltene Vorschriften für Zollkontrollen***

Der allgemeine Rechtsrahmen, der für die Zollbehörden im Hinblick auf die Überwachung und die Durchführung der Kontrollen von Nichtgemeinschaftswaren gilt, ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex der Gemeinschaften) und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (Durchführungsvorschriften zum Zollkodex) abgesteckt. Der Zollkodex der Gemeinschaften enthält die allgemeinen Vorschriften und Verfahren, die auf Waren anzuwenden sind, die in das Zollgebiet der EU verbracht bzw. aus diesem Gebiet ausgeführt werden; im Zollkodex ist festgelegt, dass die Zollbehörden in erster Linie für die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zuständig sind und Maßnahmen zum Schutz der EU vor unlauterem und illegalem Handel ergreifen müssen. Die Zollbehörden haben die Aufgabe, die Sicherheit der EU und ihrer Bürger zu gewährleisten, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden und in Übereinstimmung mit den auf nationaler Ebene aufgeteilten Verantwortlichkeiten an den Grenzen. Sie können alle Zollkontrollen durchführen, die sie für notwendig erachten, wobei sie sich im Wesentlichen auf Risikoanalysen stützen.

### ***3.2.2. Kontrollen der Zollbehörden von Produkten, die in den EU-Markt eingeführt werden, im Hinblick auf die Produktsicherheit und die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß den Artikeln 1 (2 und 3) sowie den Artikeln 27 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008***

Mit der Vollendung des Binnenmarkts im Jahr 1992 wurden gemeinsame Vorschriften für Kontrollen der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften erlassen, die die Aussetzung der Freigabe von Produkten zum freien Verkehr durch die Zollbehörden regeln. Die Einbeziehung von Marktüberwachungsbehörden wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993<sup>6</sup> festgelegt. Ferner wurde in der Entscheidung 93/583/EWG<sup>7</sup> ein prioritäres Verzeichnis der Erzeugnisse erstellt, die Zollkontrollen zu unterziehen sind und deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auszusetzen ist. Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 wurden diese Vorschriften aufgehoben; allerdings hat diese Verordnung einen erweiterten Geltungsbereich, und die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, insbesondere zur Aussetzung der Überführung von Erzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr, wurden übernommen.

Diese neue Verordnung gibt einen klaren Rechtsrahmen für die Kontrollen von Erzeugnissen, die in den EU-Markt eingeführt werden, sowie klare Pflichten vor, die die zuständigen nationalen Behörden, z. B. die Zollbehörden, bei diesen Kontrollen erfüllen müssen. Dies beinhaltet, dass ein stärker proaktiv ausgerichteter Ansatz für Kontrollen von Einfuhrwaren im Hinblick auf die Einhaltung von Produktsicherheitsvorschriften

---

<sup>6</sup> Siehe ABl. L 40 vom 17.2.1993, Seite 1.

<sup>7</sup> Siehe ABl. L 279 vom 12.11.1993, Seite 41.



entwickelt werden muss. Nach dieser Verordnung müssen die für die Durchsetzung zuständigen Behörden ab dem Zeitpunkt des Eingangs in die EU und vor der Überführung der Produkte in den zollrechtlich freien Verkehr in angemessenem Umfang geeignete Kontrollen der Produktmerkmale durchführen.

Im Allgemeinen haben die Zollbehörden gemäß den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 die folgenden Befugnisse:

- Aussetzung der Freigabe von Produkten zum freien Verkehr, wenn vermutet wird, dass die Produkte unsicher sind, den Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU nicht entsprechen oder die Vorschriften über die Unterlagen und die Kennzeichnung nicht erfüllen (Artikel 27 Absatz 3);
- Nichtbewilligung der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr aus den in Artikel 29 Absätze 1 und 2 genannten Gründen;
- Bewilligung der Überführung eines Produkts, das den anwendbaren EU-Rechtsvorschriften entspricht, in den zollrechtlich freien Verkehr.

Die Zollbehörden müssen die Aussetzung der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unverzüglich der zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörde melden, die eine Frist von drei Arbeitstagen hat, (siehe auch Ziffer 3.4) um eine Voruntersuchung der Produkte vorzunehmen und zu entscheiden,

- ob die betreffenden Produkte in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können, weil sie keine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit bzw. keinen Verstoß gegen die Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU darstellen;
- ob die betreffenden Produkte zurückgehalten werden müssen, da weitere Kontrollen<sup>8</sup> zur Feststellung ihrer Sicherheit und Übereinstimmung mit den Anforderungen erforderlich sind.

Es liegt in der Verantwortung der Zollbehörden, über die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr bzw. die Aussetzung der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu entscheiden. Die Marktüberwachungsbehörden sind verantwortlich für die Entscheidung, ob Waren, die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden sollen, mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU übereinstimmen, sowie für die frühzeitige Unterrichtung der Zollbehörden über ihre Entscheidung.

Wenn die Marktüberwachungsbehörden feststellen, dass die Produkte eine ernste Gefahr darstellen bzw. nicht mit den Anforderungen übereinstimmen, muss das Inverkehrbringen der Produkte auf dem EU-Markt untersagt werden. Die Marktüberwachungsbehörden können jedoch auch beschließen, die betreffenden Produkte zu vernichten oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, wenn sie dies für erforderlich und verhältnismäßig erachten. Wurde ein Einfuhrverbot beschlossen, bringen die Zollbehörden einen entsprechenden Vermerk in der Warenrechnung, auf allen sonstigen Begleitunterlagen bzw. im Datenverarbeitungssystem an, aus dem hervorgeht, dass die Einfuhr des betreffenden Produkts untersagt ist, weil es sich um ein

---

<sup>8</sup> In Artikel 27 Absatz 1 ist aufgeführt, welche Arten von Kontrollen der Merkmale des Produkts durchzuführen sind, d. h. Überprüfung der Unterlagen, Warenbeschau und Laborprüfungen.

gefährliches Produkt handelt bzw. um ein Produkt, das die Vorschriften nicht erfüllt. Auch wenn die endgültige Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen bei den Marktüberwachungsbehörden liegt, ist es offensichtlich, dass den Zollbehörden eine Schlüsselrolle bei der Aufgabe zukommt zu verhüten, dass Produkte, die unsicher sind oder die Anforderungen nicht erfüllen, auf den EU-Markt gelangen.

### 3.3. Die wichtigsten Pflichten der betreffenden Wirtschaftsbeteiligten<sup>9</sup>

Der **Hersteller** ist in der Regel der einzige Wirtschaftsbeteiligte, der für die Herstellung bzw. Entwicklung des Produkts in Übereinstimmung mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften bzw. gegebenenfalls sonstigen Vorschriften verantwortlich ist.

Bei einem Einfuhrprodukt spielt der **Einführer** eine wichtige Rolle, da er für das Produkt verantwortlich ist, das er auf dem EU-Markt in Verkehr zu bringen beabsichtigt. Daher wird er nur Produkte auf dem EU-Markt bereitstellen, die sicher sind und die die Anforderungen erfüllen. Bevor er ein Produkt auf den Markt bringt, muss er zudem sicherstellen, dass:

- die entsprechende Konformitätsbewertung durchgeführt wurde;
- der Hersteller angemessene technische Unterlagen erstellt hat und
- das Produkt, wenn nötig, mit den entsprechenden Konformitätskennzeichnungen, z. B. der CE-Kennzeichnung, versehen ist.

Der Einführer gibt auf dem Produkt (oder auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigefügten Unterlagen) seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und seine Kontaktanschrift an.

Er hat den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden zu unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass das Produkt eine ernste Gefahr darstellt, und er hat nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Rücknahme der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, Korrekturmaßnahmen, Überführung in ein anderes Zollverfahren).

Der Einführer kooperiert mit den jeweiligen Behörden und stellt ihnen auf begründetes Ersuchen hin sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, um den Nachweis für die Sicherheit bzw. die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen zu erbringen.

### 3.4 Klarstellung der in Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 angegebenen Frist von „drei Arbeitstagen“

Wenn die Marktüberwachungsbehörde die Zollbehörden nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Aussetzung der Freigabe zum freien Verkehr über von ihr getroffene

---

<sup>9</sup> Siehe Artikel R2, R3 und R4 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten, ABl. L 218 vom 13.8.2008, Seite 82.

Maßnahmen informiert hat, wird das Produkt zum freien Verkehr freigegeben, sofern alle übrigen Anforderungen und Förmlichkeiten für diese Freigabe erfüllt sind.

Da diese Frist sehr knapp bemessen ist, muss sichergestellt sein, dass die Notifizierung – und gegebenenfalls Muster oder Bilder des Produkts – die für das Produkt gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich erreicht.

Das gesamte Verfahren von der Aussetzung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bzw. zum Verbot der Waren durch die Zollbehörden sollte zügig abgewickelt werden, um den rechtmäßigen Warenverkehr nicht zu behindern, muss jedoch nicht unbedingt innerhalb von drei Arbeitstagen abgeschlossen sein. Die Aussetzung der Freigabe zum freien Verkehr kann für die Dauer der von der Marktüberwachungsbehörde für geeignete Kontrollen der Produkte im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung benötigten Zeit gültig bleiben. Die Marktüberwachungsbehörden müssen gewährleisten, dass der freie Warenverkehr nicht über das nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU oder anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zulässige Maß hinaus eingeschränkt wird.

Deshalb teilt die Marktüberwachungsbehörde den Zollbehörden innerhalb dieser drei Arbeitstage mit, dass sie über die Waren noch nicht endgültig entschieden hat. Die Aussetzung der Freigabe zum freien Verkehr bleibt solange gültig, bis die Marktüberwachungsbehörde eine endgültige Entscheidung getroffen hat. Diese Mitteilung ermächtigt die Zollbehörden, die ursprüngliche Aussetzungsfrist zu verlängern. Die Waren bleiben unter zollamtlicher Überwachung, auch wenn die Lagerung der Waren an einem anderen von den Zollbehörden zugelassenen Ort bewilligt wurde.

#### **4. OPERATIVE VERFAHREN**

##### **4.1 Gemeinsamer Ansatz von Zoll- und Marktüberwachungsbehörden für Einfuhrkontrollen**

Für die Durchführung der Kontrollen von eingeführten Produkten im Hinblick auf ihre Sicherheit und Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß der Verordnung verfügen die Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Kontrolle von in den EU-Markt verbrachten Produkten zuständig sind, d. h. die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden, über die erforderlichen Befugnisse und Ressourcen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben vor der Freigabe dieser Produkte zum freien Verkehr (Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 3). Dies gilt unbeschadet der in der Verordnung vorgesehenen Möglichkeit, unsichere bzw. mit den Anforderungen nicht übereinstimmende Waren, die eine ernste Gefahr darstellen, zu vernichten oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, wenn diese Maßnahme für erforderlich und verhältnismäßig erachtet wird (Artikel 29 Absatz 4).

In Abhängigkeit von der jeweiligen Verwaltungsstruktur obliegt die Federführung der Kontrollen in einigen Mitgliedstaaten den Zollbehörden, während in anderen Mitgliedstaaten die Marktüberwachungsbehörden für die Kontrollen aller oder bestimmter Waren zuständig sind.

In Bezug auf die operativen Verfahren sind zwei wichtige Aspekte bei der täglichen Arbeit der Zoll- und Marktüberwachungsbehörden zu berücksichtigen.

Erstens schreibt die Verordnung vor, geeignete Kontrollen der Merkmale von Produkten „in angemessenem Umfang“ durchzuführen, bevor die Produkte zum freien Verkehr freigegeben werden. Ferner sieht Artikel 27 Absatz 1 vor, die geeigneten Kontrollen in Übereinstimmung mit den in Artikel 19 Absatz 1 aufgeführten allgemeinen Grundsätzen durchzuführen. Danach können die für die Kontrollen von in den EU-Markt eingeführten Produkten zuständigen Behörden Überprüfungen der Unterlagen, eine Warenbeschau und Laborprüfungen anhand angemessener Stichproben vornehmen. Wenn die Zollbehörden diese Kontrollen durchführen, können die Marktüberwachungsbehörden sie durch die Bereitstellung entsprechender Informationen unterstützen (Artikel 27 Absätze 2 und 5), z. B. Informationen über Produktkategorien; über Wirtschaftsbeteiligte oder Hersteller, bei denen ein hohes Risiko gegeben ist; und sonstiger relevanter Informationen zu Fällen, in denen eine ernste Gefahr oder eine Nichtübereinstimmung bereits festgestellt wurde (Artikel 29 Absatz 5). Um die Wirksamkeit der Kontrollen zu erhöhen, sind den Zollbehörden diese Informationen zusammen mit etwaigen zusätzlichen Erkenntnissen, anhand derer sie das Ausmaß des jeweiligen Risikos einschätzen können, so früh wie möglich zu übermitteln. Auf diese Weise werden die Behörden in die Lage versetzt, die erforderliche Strategie für Kontrollen der Sicherheit und Übereinstimmung mit den Anforderungen auf der Grundlage von Risikoanalysen zu entwickeln. Die Informationen sind regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen.

Zweitens sind die Zollbehörden nach Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 verpflichtet, die Freigabe von Nichtgemeinschaftswaren zum freien Verkehr auszusetzen, wenn bei Einfuhrkontrollen festgestellt wird, dass Waren gegen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verstoßen, oder wenn ein solcher Verstoß vermutet wird. Nach den Definitionen in Artikel 27 Absatz 3 liegt ein solcher Verstoß bei folgenden Sachverhalten vor:

- a) Das Produkt weist Merkmale auf, die Grund zu der Vermutung geben, dass es bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellt;
- b) dem Produkt liegen nicht die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgeschriebenen Unterlagen bei oder es fehlt die nach diesen Rechtsvorschriften erforderliche Kennzeichnung, und/oder
- c) die CE-Kennzeichnung ist auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise auf dem Produkt angebracht.

Wenn die Zollbehörden einen dieser Sachverhalte feststellen, setzen sie die Freigabe zum freien Verkehr aus und informieren die Marktüberwachungsbehörde unverzüglich in der vereinbarten Form über diese Maßnahme. Die Marktüberwachungsbehörde muss ihrerseits die Zollbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen von etwaigen Maßnahmen in Bezug auf das Produkt in Kenntnis setzen, dessen Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ausgesetzt wurde.

Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass das Produkt keine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellt und mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU übereinstimmt, informiert sie die Zollbehörde entsprechend in der vereinbarten

Form; anschließend nimmt die Zollbehörde die Abfertigung der Waren vor (z. B. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr).

Die Zollbehörde stellt der Marktüberwachungsbehörde alle verfügbaren Informationen für die Feststellung der Übereinstimmung mit den anwendbaren Anforderungen in der vereinbarten Form bereit und übermittelt Produktmuster bzw. gestattet die Entnahme von Produktmustern, sofern sie dazu aufgefordert wird.

Wenn die Zuständigkeit für Kontrollen an den Außengrenzen (je nach der Verwaltungsstruktur des Mitgliedstaats) nicht bei den Marktüberwachungsbehörden liegt, stellen die Marktüberwachungsbehörden den hierfür zuständigen Behörden (Zollbehörden) relevante Informationen über Produkte oder Wirtschaftsbeteiligte, bei denen bereits eine ernste Gefahr oder die Nichtübereinstimmung festgestellt wurde, zusammen mit etwaigen zusätzlichen Informationen über Risiken bereit, (einschließlich der Tatsache, dass keine Informationen zur Rückverfolgbarkeit vorliegen) um die Erkennung von Produkten, die vermutlich unsicher sind oder die Anforderungen nicht erfüllen, an der Grenze zu erleichtern. In der Regel werden diese Angaben auf der Website des Schnellwarnsystems RAPEX veröffentlicht (<http://ec.europa.eu/rapex>).

Die geeigneten Kontrollen müssen vor der Freigabe des betreffenden Produkts zum freien Verkehr durchgeführt werden. Da der hierfür zur Verfügung stehende Zeitraum wenige Minuten betragen könnte, ist klar, dass die Wirksamkeit der Durchsetzung von Vorschriften über Sicherheit und Übereinstimmung mit den Anforderungen an den Grenzen von der ordnungsgemäßen Umsetzung der risikobasierten Ansätze und der erfolgreichen Zusammenarbeit von Zoll- und Marktüberwachungsbehörden bei der Durchführung der erforderlichen Kontrollen in der vereinbarten Form abhängt.

Wenn das Produkt eine ernste Gefahr darstellt, sind die Marktüberwachungsbehörden nach Artikel 29 Absatz 1 verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um das Inverkehrbringen dieses Produkts zu untersagen. Die Marktüberwachungsbehörde teilt der Zollbehörde ihren Beschluss in der vereinbarten Form mit und weist die Zollbehörde an, die Waren nicht zum freien Verkehr freizugeben und auf der Rechnung oder sonstigen Begleitunterlagen oder im Datenverarbeitungssystem folgenden Vermerk anzubringen:

**„Gefährliches Erzeugnis – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EG) Nr. 765/2008“.**

Falls das Produkt nicht mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmt, sind die Marktüberwachungsbehörden gemäß Artikel 29 Absatz 2 verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen und die für das Verfahren zuständige Zollstelle in der vereinbarten Form zu benachrichtigen und unter anderem die Zollbehörde, wenn nötig, anzuweisen, das Produkt nicht zum freien Verkehr freizugeben und den Vermerk **„Nicht konformes Erzeugnis – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EG) Nr. 765/2008“** auf der Rechnung oder sonstigen Begleitunterlagen oder im Datenverarbeitungssystem anzubringen.

Wenn die Freigabe zum freien Verkehr nicht bewilligt wird und die betreffenden Produkte für ein anderes Zollverfahren angemeldet werden, sind (sofern die Marktüberwachungsbehörden keinen Einwand erheben und nicht verlangen, dass die Waren vernichtet werden müssen) die in Artikel 29 Absätze 1 und 2 genannten Hinweise auf den Unterlagen für dieses neue Zollverfahren anzubringen (Artikel 29 Absatz 3).

Die Bedingung, dass die Vorschriften über die Produktsicherheit und die Übereinstimmung mit den Anforderungen einzuhalten sind, gilt nicht für Nichtgemeinschaftswaren, die nicht zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, z. B. Waren, die zum Versandverfahren angemeldet und in Freizonen und Freilager verbracht werden. Es können jedoch Informationen bereitgestellt werden, wonach diese Waren nicht den Vorschriften zur Produktsicherheit und zur Übereinstimmung mit den Anforderungen in der EU entsprechen (aber keine ernste Gefahr darstellen, die zur unverzüglichen Vernichtung gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 berechtigt). Diese Informationen sind den betreffenden Behörden mitzuteilen, um zu verhüten, dass diese Waren zu einem späteren Zeitpunkt auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden könnten.

Wenn festgestellt wird, dass Waren nicht mit den EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften übereinstimmen, können die zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren in geeigneter Weise verändert werden, damit sie anschließend in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können.

Wenn festgestellt wird, dass Waren, die zunächst zum freien Verkehr freigegeben wurden, nicht mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmen, können sie einer anderen von den Zollbehörden zugelassenen Behandlung oder Verwendung zugeführt werden (einem anderen, nicht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dienenden Zollverfahren (Artikel 29 Absatz 3)). Die Marktüberwachungsbehörden können die Vernichtung der betreffenden Waren verfügen, wenn diese eine ernste Gefahr darstellen und wenn die Behörden diese Maßnahme für erforderlich und verhältnismäßig erachten (Artikel 29 Absatz 4). In jedem Fall kann die endgültige Entscheidung über die Zulassung dieser Waren zu anderen von den Zollbehörden gebilligten Behandlungen oder Verwendungen nur von den Zollbehörden getroffen werden, da sie die einzige für diese Entscheidung zuständige Behörde sind.

Bei der erneuten Anmeldung von Waren, auf denen zuvor der Vermerk **„Gefährliches Erzeugnis – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EG) Nr. 765/2008“** oder **„Nicht konformes Erzeugnis – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EG) Nr. 765/2008“** angebracht wurde, zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr müssen die Zollbehörden die Marktüberwachungsbehörden um Bestätigung ersuchen, dass die erforderlichen Änderungen der Waren vorgenommen wurden, so dass die Waren nunmehr den Vorschriften über die Produktsicherheit und die Übereinstimmung mit den Anforderungen entsprechen.

Wenn die Marktüberwachungsbehörde der Zollbehörde mitteilt, dass sie Waren, die der Marktüberwachungsbehörde gemeldet wurden, zum freien Verkehr freigeben kann, sollte die Zollbehörde die betreffenden Waren nicht länger zurückhalten, sofern die übrigen zollrechtlichen Pflichten erfüllt sind. Falls weitere Korrekturmaßnahmen bei diesen Waren erforderlich sind, sollte die Marktüberwachungsbehörde die entsprechende Weiterverfolgung gewährleisten.

In einigen Fällen kann die Anmeldung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr an einem anderen Ort als der Eingangsstelle der Waren erfolgen. Dies schließt nicht aus, dass die zuständigen Behörden geeignete Kontrollen an der Eingangsstelle durchführen. Falls die Waren zu einem späteren Zeitpunkt zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, sollten die zuständigen Behörden, die die Kontrollen an der Eingangsstelle vorgenommen haben,

den Zollbehörden am Ort der Anmeldung entsprechende Informationen bereitstellen, damit gewährleistet ist, dass nur Waren zum freien Verkehr freigegeben werden, die sicher sind und die Anforderungen erfüllen. Die Weitergabe der Ergebnisse von Kontrollen, die an der Eingangsstelle der Waren durchgeführt wurden, kann auch zur Vermeidung späterer Doppelkontrollen beitragen.

Die für die Vorabkontrolle und die erste Prüfung von Waren zuständigen Behörden sollten umfassend über potenzielle Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Einfuhrwaren informiert sein. Hierzu können sie auf die in dem Teil „Praktische Anleitungen“ der Leitlinien enthaltenen Instrumente zurückgreifen. Die praktischen Anleitungen ermöglichen es den Behörden, geeignete Kontrollstrategien zu entwickeln und auszubauen und sich auf Produktkategorien zu konzentrieren, bei denen eine ernste Gefahr oder die Nichtübereinstimmung festgestellt wurde. Zu diesem Zweck ist sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden (Marktüberwachungs- und Zollbehörden) Informationen austauschen.

Wenn die Zollbehörde im Verlauf einer nachträglichen Kontrolle Anhaltspunkte dafür findet, dass ein bereits in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführtes Produkt nicht den geltenden Produktsicherheitsvorschriften entsprechen könnte, sollte sie dies den zuständigen Marktüberwachungsbehörden unverzüglich mitteilen, damit diese, wenn nötig, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zu einem späteren Zeitpunkt weitere Abhilfemaßnahmen für den Binnenmarkt ergreifen können.

Bei den sonstigen Steuerkontrollen und Kontrollen zur Schmuggelbekämpfung im Rahmen ihrer normalen täglichen Pflichtausübung sollten die Zollbehörden in Erwägung ziehen, die in den praktischen Anleitungen der Leitlinien zusammengestellten Prüflisten und Informationsblätter zur Klärung der Produktsicherheit und der Übereinstimmung mit den Anforderungen zu verwenden. Um die gegenseitige Bereitstellung von Informationen zu gewährleisten, tauschen sie mit den Marktüberwachungsbehörden relevante Informationen aus.

Zollfachleute und für Ressourcenmanagement zuständige Mitarbeiter sollten in Erwägung ziehen, sich die breite Palette von Prüflisten und Informationsblättern zur Klärung der Produktsicherheit und der Übereinstimmung mit den Anforderungen für eine erste Einschätzung der Produktrisiken, die erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung haben können, zunutze zu machen. Die Zollbehörde kann prüfen, ob sie die Ressourcen nach einem erkenntnisbasierten Ansatz in den Bereichen einsetzt, die den Feststellungen zufolge die höchsten Risiken haben. Im Idealfall arbeiten die Zollbehörden hierbei mit den Marktüberwachungsbehörden ihres Landes zusammen; sie können diese Prüfungen jedoch auch allein vornehmen.

#### **4.2 Kontrollen im Rahmen des vereinfachten Zollverfahrens**

In die Zuständigkeit von Marktüberwachungsbehörden können auch bestimmte Kontrollen von Waren fallen, für die die Wirtschaftsbeteiligten ein vereinfachtes Zollverfahren anwenden. Da Wirtschaftsbeteiligte sehr häufig auf vereinfachte Zollverfahren zurückgreifen, muss sichergestellt sein, dass die Unterrichtung des Wirtschaftsbeteiligten über die potenziellen Risiken, die mit den im Rahmen dieses Verfahrens einzuführenden Waren verbunden sind, bei der Erteilung der Bewilligung für das vereinfachte Verfahren berücksichtigt wird. Daher wird empfohlen, dass die Zollbehörden und die nationalen Marktüberwachungsbehörden gemeinsam über die

Entscheidung beraten, die Anwendung vereinfachter Verfahren für bestimmte Waren zu untersagen bzw. zu bewilligen.

Um wirksame Kontrollen von Waren zu ermöglichen, für die Beschränkungen in Bezug auf Produktsicherheitsvorschriften gelten können, müssen die Mitgliedstaaten zudem sicherstellen, dass im gemeinsamen Kontrollplan die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Zollverwaltungen klar festgelegt sind und hervorgehoben wird, dass sie bei diesen Kontrollen mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten müssen.

In dem für jede Bewilligung aufgestellten gemeinsamen Kontrollplan ist im Einzelnen festzulegen, wie Beschränkungen unterworfenen Waren zu kontrollieren sind. In dem Plan ist genau anzugeben, wie und in welchem zeitlichen Rahmen die Kontrollen abzuwickeln sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Bewilligung für vereinfachte Zollverfahren auch Inhaber der entsprechenden Unterlagen sein muss, aus denen hervorgeht, dass die Produkte mit den anwendbaren Rechtsvorschriften der EU bzw. nationalen Rechtsvorschriften übereinstimmen, (z. B. Konformitätserklärung, technische Unterlagen und Prüfberichte) bevor die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Um vereinfachte Verfahren anwenden zu können, bei denen die Förmlichkeiten in einem Mitgliedstaat erfüllt werden und die Einfuhr der Waren in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt, müssen die beteiligten Mitgliedstaaten entsprechende Vereinbarungen getroffen haben. Dies ist erforderlich, weil von einem Mitgliedstaat nicht erwartet werden kann, bestimmte nationale Vorschriften des Einfuhrmitgliedstaats durchzusetzen, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Förmlichkeiten erfüllt werden, nicht gültig sind. Die Mitgliedstaaten können dies jedoch unter der Voraussetzung vereinbaren, dass zufrieden stellende Kontrollen eingerichtet werden können.

## **5. GRUNDSÄTZE FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT VON ZOLL- UND MARKTÜBERWACHUNGSBEHÖRDEN**

Eines der Hauptziele der vorliegenden Leitlinien ist es sicherzustellen, dass eine geregelte Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden eingerichtet bzw. diese Zusammenarbeit verstärkt wird, damit die Rechtsvorschriften für die Kontrollen von Einfuhrwaren im Hinblick auf die Sicherheit und die Übereinstimmung mit den Anforderungen in der gesamten EU einheitlich und mit derselben Konsequenz angewendet werden.

Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 enthält die Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Beamten der Zollbehörden und der Marktüberwachungsbehörden. Verpflichtungen zur Zusammenarbeit enthält auch Artikel 13 des Zollkodex der Gemeinschaften; dieser Artikel sieht vor, dass Kontrollen, bei denen Zollbehörden und andere Behörden mitwirken, **in enger Koordinierung** vorzunehmen sind. Ferner werden die in Artikel 24 der Verordnung aufgestellten Grundsätze für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission gegebenenfalls auf Behörden ausgeweitet, die für Kontrollen der Außengrenzen zuständig sind (Artikel 27 Absatz 5).



Diese Rechtsvorschriften gewährleisten die ordnungsgemäße Umsetzung, auch wenn verschiedene Ministerien und Behörden für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zuständig sind. Zu diesem Zweck sollte die Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes von Zoll- und Marktüberwachungsbehörden während des Kontrollprozesses möglich sein.

In der Regel sind über die Zusammenarbeit von Zoll- und Marktüberwachungsbehörden förmliche Vereinbarungen zu treffen, die sich auf alle erforderlichen Aspekte und Fragen erstrecken, um die ordnungsgemäße Abwicklung des Kontrollprozesses zu gewährleisten. Alle Entscheidungen über Verantwortlichkeiten (*Wer?*), über den geeigneten Zeitpunkt und den geeigneten Ort für ein Tätigwerden der jeweiligen Behörden (*Wo und wann?*), die Gründe für den gewählten Ansatz (*Warum?*) und die anzuwendende Methodik (*Wie?*) müssen klar geregelt sein, damit die zuständigen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden die ihnen aus der Verordnung erwachsenden Aufgaben angemessen ausführen können. Dies beinhaltet auch die Notwendigkeit, ein gemeinsames Konzept für die Zusammenarbeit im Bereich Produktsicherheit und Übereinstimmung mit den Anforderungen für die gesamte Zielgruppe, d. h. Zollbehörden, Marktüberwachungsbehörden und Wirtschaftsbeteiligte, zu entwickeln und dabei die in den vorliegenden Leitlinien enthaltenen Empfehlungen und Angaben zu berücksichtigen.

Die in den vorliegenden Leitlinien genannten vereinbarten Aspekte sind auf nationaler Ebene einheitlich umzusetzen. Ein gemeinsamer Umsetzungsprozess dient der transparenteren und einheitlicheren Gestaltung der Kontrolle in allen Mitgliedstaaten. Konkret wird empfohlen, die derzeitigen Abläufe in den Mitgliedstaaten zu überprüfen und zu bewerten, um zu gewährleisten, dass

1. auf nationaler Ebene in den Mitgliedstaaten zwischen den zuständigen Behörden bereits getroffene Vereinbarungen überprüft werden, um sicherzustellen, dass alle in den vorliegenden Leitlinien empfohlenen Aspekte angemessen berücksichtigt wurden;
2. die Verfahren für den Abschluss einer neuen Vereinbarung auf der Grundlage der in den Leitlinien unterbreiteten Empfehlungen so schnell wie möglich in denjenigen Mitgliedstaaten angewendet werden, die noch keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen haben.

Die einheitliche Umsetzung der in den Leitlinien enthaltenen Vorschriften ist eine wichtige Voraussetzung für ein künftiges gemeinsames Vorgehen bei Kontrollen der Produktsicherheit und der Übereinstimmung mit den Anforderungen. Diese gemeinsamen Maßnahmen sollten auf der Zusammenarbeit auf der Basis der vereinbarten Grundsätze und Aspekte der Leitlinien aufbauen.

**Bevor die zuständigen Behörden die Zusammenarbeit in der Praxis aufnehmen, sollten im Idealfall folgende Schritte ausgeführt werden:**

1. Aufbau von Kontakten zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden – zwischen Experten der für strategische Fragen zuständigen Ebene, der Führungsebene und der operativen Ebene (Fußnote 1 der Leitlinien enthält einen Link zur amtlichen Liste der nationalen Marktüberwachungsbehörden);
2. Erarbeitung eines geeigneten Ansatzes, der die ordnungsgemäße Abfassung der Vereinbarungen gewährleistet;

3. Festlegung „nationaler Ziele“ für die Vereinbarungen als Grundlage der weiteren Zusammenarbeit von Zoll- und Marktüberwachungsbehörden. Diese einzelstaatlichen Ziele sollten sich an den Empfehlungen der vorliegenden Leitlinien orientieren und den besonderen Bestimmungen der nationalen Rechtsvorschriften bzw. der Verwaltungsstruktur Rechnung tragen;

4. Umsetzung der Vereinbarungen in praktische Verfahren, die während des Kontrollprozesses anzuwenden sind;

5. die Einbindung der Zollbehörden ist bei der Aufstellung der nationalen Programme für die Marktüberwachung gemäß Artikel 18 Buchstabe 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zu berücksichtigen.

#### **6. EMPFEHLUNGEN FÜR ASPEKTE, DIE IN DIE NATIONALEN VEREINBARUNGEN ZWISCHEN ZOLL- UND MARKTÜBERWACHUNGSBEHÖRDEN IN BEZUG AUF KONTROLLEN DER PRODUKTSICHERHEIT UND DER ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ANFORDERUNGEN AUFZUNEHMEN SIND**

Auf der Grundlage des Austausches von Erfahrungen und Beispielen bewährter Praxis wird empfohlen, folgende Aspekte in nationale Vereinbarungen über Zusammenarbeit aufzunehmen bzw. in diesen Vereinbarungen zu regeln:

- Verzeichnis der Kontaktdaten der zuständigen Beamten beider Behörden – Zoll- und Marktüberwachungsbehörden, einschließlich einer Überprüfungsklausel, damit die Daten regelmäßig aktualisiert werden können;
- Festlegung der vereinbarten Funktionen und Verantwortlichkeiten bei Kontrollen, die von Zoll- bzw. Marktüberwachungsbehörden durchgeführt werden, wobei die nationalen Strukturen und die jeweiligen Bedingungen vor Ort zu berücksichtigen sind;
- Austausch zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden über Informationen und Erkenntnisse zum Kontrollprozess, die für die Entscheidungsfindung und für künftige Maßnahmen im Bereich der risikobasierten Ausrichtung und der Kontrollmaßnahmen benötigt werden, wobei vorhandene IT-Instrumente eingesetzt werden;
- geregelter Informationsaustausch zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden über die Erteilung von Bewilligungen für vereinfachte Zollverfahren in und zwischen den Mitgliedstaaten;
- Festlegung regelmäßiger Zusammenkünfte von Beamten der Zoll- und Marktüberwachungsbehörden der geeigneten für strategische Fragen zuständigen Ebene, der Führungsebene und der operativen Ebene, wobei die Aufgabenstellung zu vereinbaren ist;
- angemessene Berücksichtigung der Erfordernisse der Zollbehörden bei der Aufstellung der nationalen Marktüberwachungsprogramme durch die Marktüberwachungsbehörden. Bei diesem Programm sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen proaktiven und reaktiven Kontrollmaßnahmen und etwaigen

sonstigen Faktoren, die Einfluss auf die Prioritäten der Durchsetzung haben können, geachtet werden. Die Bereitstellung entsprechender Ressourcen an den Grenzen ist zu gewährleisten;

- Bedingungen einer effizienten und wirksamen langfristigen Zusammenarbeit;
- Abläufe für den Umgang mit neuen, bisher nicht berücksichtigten Produkten, die vermutlich unsicher sind bzw. die Vorschriften nicht erfüllen, oder Wirtschaftsbeteiligten mit hohem Risiko;
- Aufstellung eines Sitzungsplans;
- Schulung der zuständigen Beamten;
- gemeinsame Schulungsmaßnahmen;
- Methoden, Abläufe, Verfahren und Aspekte der Zusammenarbeit an bestimmten Projekten;
- frühzeitige Kommunikation zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden über bevorstehende Legislativvorschläge, die Auswirkungen auf beide Behörden haben;
- Erarbeitung klarer Regeln für den Umgang mit beschlagnahmten Waren, unter anderem im Hinblick auf die Kosten der Lagerung.

-----